

„MAKLER IN DER HAFTUNG“

B ist begeisterter Pilot und Eigentümer eines Luftfahrzeugs Piper Seneca, das am 29. Oktober 2000 nach einer Baumberührung abstürzte und vollständig zerstört wurde. Das Flugzeug steuerte G, ein sehr guter Freund des B. B selbst war nicht an Bord, aber er vertraute seinem Freund wie schon öfters das Flugzeug an.

Der Absturz geschah bei starkem Wind aus 190°-220° (mittlere Windgeschwindigkeit von 13-16 Knoten und Windspitzen bis 28 Knoten). Trotz der widrigsten Wetterverhältnisse wollte G die Passagiere mit einem sehr riskanten Flugmanöver beeindrucken. Hierbei kam es zu einer Baumberührung und das Flugzeug stürzte ab. Es kam zu einem Totalschaden (100.000€).

Das Flugzeug war bei der X. Versicherung (X) versichert. X hatte allerdings keine gültige Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften in der EU (gemäß § 5 VAG), weder vom BAFin noch von einer anderen Aufsichtsbehörde in der EU. Beim Vertragsschluss wurde deutsches Recht vereinbart.

Der Vertrag kam aufgrund der Tätigkeiten des M, der bei dem Versicherungsmakler „Günstiger Versicherungsschutz“-GmbH (V-GmbH) tätig war, zustande. M wurde aufgrund seiner guten Zeugnisse und der hervorragenden Ergebnisse während eines zweitägigen Assessment Centers eingestellt.

X berief sich am 28. November 2000 auf Leistungsfreiheit nach § 61 VVG. Hieraufhin kündigte B einen Monat später unter Mitteilung der widrigen Umstände den Maklervertrag.

Hat B Ansprüche gegen X auf Zahlung von 100.000 €?

1. Fortsetzung:

B erstritt am 15. Januar 2005 ein rechtskräftiges Urteil vor dem Landgericht gegen X. Zwei Vollstreckungsversuche im März und April 2005 gegen X schlugen fehl. Nunmehr (16. November 2005) verlangt B Zahlung von 100.000 € nebst Erstattung der Kosten für die erfolglose Vollstreckung von M und der V-GmbH.

Sie berufen sich auf Verjährung und den Haftungsausschluss in den Maklerbedingungen, die B beim ersten Gespräch mit M übergeben wurden.

Hat B Ansprüche gegen M und die V-GmbH?

2. Fortsetzung:

M ist vermögensschadenhaftpflichtversichert bei der A Versicherungs-AG (A).

Hat M Ansprüche gegen A aufgrund der obigen Ereignisse?

Anlagen (Bitte vollständig lesen!!):

§ 5 VAG Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen

(1) Versicherungsunternehmen bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde

§ 144a VAG Unbefugte Versicherungsvermittlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Inland einen Versicherungsvertrag oder einen Pensionsfondsvertrag für ein Unternehmen abschließt, das die zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte oder Pensionsfondsgeschäfte erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, seine Geschäftstätigkeit entgegen § 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5 aufgenommen oder erweitert hat, entgegen § 110a Abs. 2a eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufgenommen oder geändert hat, entgegen § 110a Abs. 2b eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt oder entgegen § 111b Abs. 1 Satz 2 oder 3 seine Geschäftstätigkeit fortführt,

2. den Abschluß eines Versicherungsvertrages oder eines Pensionsfondsvertrages für ein solches Unternehmen geschäftsmäßig vermittelt oder

§ 98 HGB [Haftung gegenüber beiden Parteien]

Der Handelsmakler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden.

Maklerbedingungen:

§ 3 Haftung

„Für Schäden wird nur bei grober Fahrlässigkeit gehaftet.“

§ 5 Verjährung

„(I) Alle Ansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach der Beendigung des Maklermandats.

(II) Schäden sind unverzüglich ab Schadenskenntnis geltend zu machen. Später geltend gemachte Schäden sind von einer Ersatzpflicht ausgeschlossen.“

Haftpflichtversicherungsbedingungen für die Vermögensschadenhaftpflicht:

§ 4 „Ausschlüsse“ AVB Vermögen/WB

„Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche:

1. wegen Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung“